

## WEITERE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Entsprechend der Abgrenzung im Bebauungsplan gilt:

Eingeschränktes Dorfgebiet (MD eing.) nach § 5 BauNVO; lärm- und geruchsintensive Anlagen sind nicht zulässig.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten die Richtwerte nach § 17. Abs. 1 BauNVO als höchstzulässiges Maβ wenn sich nicht geringere Werte aus den überbaubaren Grundstücksflächen in Verbindung mit der Zahl der Vollgeschosse

Die Anzahl der Vollgeschosse (Z) wird entsprechend der Eintragung in den Bebauungsplan mit Z = I + DG zwingend

BAUWEISE, ERSTELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

Offene Bauweise nach § 22, Abs. 2 BauNVO.

Abweichend hiervon sind Garagen auf den im Plan gekennzeichneten Flächen an den seitlichen Grundstücksgrenzen zulässig, und zwar auch dann, wenn sie mit Hauptgebäuden verbunden werden; insoweit wird als Bauweise die Grenzbebauung zugelassen.

3.3 Bauliche Anlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

3.4 Die Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung) ist entsprechend der Eintragung im Bebauungsplan festgesetzt.

3.5 Die Einhaltung der Abstandsflächen nach Art. 6 der BayBO muß gewährleistet werden.

MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

4.1 Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 300 m².

HOHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

Die Erdgeschoßbodenhöhe der Gebäude darf hangseitig höchstens 0,25 m über dem natürlichen Gelände liegen.

STELLPLATZE UND GARAGEN

6.1 Garagen und Stellplätze sind nur auf den im Plan festgesetzten Flächen zulässig.

Alle Garagen, die eine unmittelbare Zufahrt zur Erschließungsstraße besitzen, müssen zu dieser hin (Hinterkante Gehweg bzw. Straßenbegrenzungslinie) einen Stauraum von mindestens 5 m aufweisen. Dieser Stauraum darf zur Straße hin weder eingezäunt noch mit einer Kette oder dergleichen abgeschlossen werden.

Vor Garagen, die auf benachbarten Grundstücken an der Grundstücksgrenze aneinander gebaut sind, ist ein Zaun, eine Kette oder dergleichen auf der Grundstücksgrenze als Abgrenzung des Stauraumes nicht zulässig.

Garagen, die auf der Grundstücksgrenze aneinander gebaut sind, sind einheitlich zu gestalten.

DACHFORM

Alle Hauptgebäude erhalten Satteldächer entsprechend der Festsetzung im Plan mit einer Dachneigung von 48°

7.2 Die Dächer sind mit roten Ziegeln einzudecken.

Sonnencollectoren sind bis max. 30 % der gesamten Dachfläche zulässig.

> Liegende Dachflächenfenster dürfen eine Größe von 1 m² nicht überschreiten.

Bei erdgeschossigen Nebengebäuden und Anbauten (Garagen) sind flache Pultdächer (max. Neigung 10°), Flachdächer und Satteldächer (Dachneigung 45° +/- 3°) zu-

Ein Kniestock von maximal 50 cm gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Fußpfette ist bei Z = I + DG

EINFRIEDUNGEN

8.1 Die Einfriedungen der Grundstücke dürfen 1 m über Straßenoberkante nicht übersteigen. Die dazugehörigen Sockel dürfen nicht höher als 25 cm ausgebildet werden; darauf ist zur Straße hin ein Holzzaun zu errichten. An den seitlichen Grundstücksgrenzen sind Drahtzäune aus kunststoffummanteltem Maschendraht, max. Höhe 1 m zulässig. Der Zaun ist als sogenannter durchlaufender Zaun mit senkrechter Holzlattung herzustellen, d.h. daß dessen Pfosten hinter der eigentlichen Zauntläche stehen müssen.

AUSSERE GESTALTUNG

9.1 Die Baukörper sollen durch natürliche Materialien und Farben geprägt sein. Naturholz, Sichtmauerwerk, Putz in gedeckten Farbtönen. Für Stürze, Stützen etc. sowie Konstruktionsbedingte Bauteile ist Sichtbeton zulässig.

10. ENTWASSERUNG

10.1 Bei Entwässerungsanlagen sind die Vorschriften DIN 1906 Zu beachten.

11. AUSSENANLAGEN

11.1 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Freiflächen zwischen der Bebauung durch Einzelbäume und Buschgruppen zu gliedern. Hierbei sind nur einheimische Bäume und Sträucher zulässig. (sieh 11.6)

11.2 Die Geländehöhen der Außenaulagen sind an die Höhe der andrenzenden Wege bzw. an die Höhe des Nachbargelandet unzugieichen.

11.3 Eine Auffüllung von mehr als 1,00 m im Mittel auf dem vorhandenen natürlichen Gelände ist unzulässig.

11.4 Stützmauern an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind unzulässig.

11.5 Die vorhandenen Bäume und Buschgruppen sind gemäß dem Erhaltungsgebot zu erhalten.

Ents; rechend der Darstellung im Plan sind Pflanzgebote als Anoflanzung mit bodenständigem Strauchwerk sowie Bäumen und Baumgruppen als Sichtschutz bzw. Schallschutz und übergang zur freien Landschaft festgesetzt. Das Pflanzgebot muß eine Breite von mindestens 2,50 m aufweisen. Es durfen ausschließlich folgende Pflanzen verwendet werden:

Rainweide (Ligistrum Vulgare), Pfaffenkäppchen (Euonymus Europaeus), Schlehe (Prunus Spinosa), Feldahorn (Acer Compestre), Eberesche (Sorbus Aucuparia), Schneeball (Viburnum Lautana), Hainbuche (Carpinus Betulus), Hartriegel (Cornus Sanguinea), Kornelkirsche (Cornus Mas), Hasel (Corylus Avellana), Heckenkirsche (Lonicera Xylosteum), Hundsrose (Rosa Carnina); sowie Großbäume: Eiche, Linde, Ahorn, Buche, Esche, Ulme, Vogelkirsche und Kiefer. Auf eine Länge von 15 m² des Pflanzgebotes müssen mindestens 2 Großbäume gepflanzt werden.

An den Kaminen sind zur Verhinderung von Funkenflug Prallbleche anzubringen.

Jegliches Feueranzünden im Freien, z.B. Grillplatz, verbrennen von

12.3 Es dürfen nur verschließbare Aschetonnen aus Metall verwendet werden.

## ZEICHENERKLARUNG

Zahl der Vollgeschosse z.B. ein Vollgeschoß und ein als Vollgeschoß anzurechnendes Dachgeschoß

Offene Bauweise, nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig

Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

Satteldach

48º Dachneigung

← Firstrichtung

Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen Verkehrsflächen Straßenverkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie Verkehrsbegleitgrün Grünflächen Erhaltungsgebot für Bäume und Buschgruppen Pflanzgebot für Bäume und Buschgruppen Flächen für Stellplätze oder Garagen

Fläche für Stellplätze und Garagen

FÜR HINWEISE

ursprüngliche Flurstücksgrenzen

Grundstücksgrenzen der parzellierten Stücke

Bestehende Gebäude

Höhenschichtlinien

Flurstücks-Nummern

Wasserfläche

**∽320**✓

the second of th

Gemeinschaftsstellplätze

Müllabstellplatz

Die Gemeinde Effeltrich erläßt als Satzung aufgrund der §§ 2, Abs. 1, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - i.d.F. d. Bek. vom 18.08.1976 [BGBl. I. S. 2256 ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.79 (BGBl. I. S. 949), § 1 der Verordnung über die Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.06.1961 (GVBl. S. 161), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - vom 25.01.1962 (BayBS I. S. 462) i.d.F. d. Bek. vom 31.05.1978 (GVBL. S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.1981 (GVBl. S. 336), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNWO - i.d.F. d. Bek. vom 15.09.1977 (BGBl. I. S. 1763) sowie der Art. 91 und 89,1 Nr. 10 der Bay. Bauordnung - BayBO - i.d.F. d Bek. vom 01.10.1974 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.07.1982 (GVBl. S. 419) folgenden mit Schreiben des Landratsamtes vom ..... , AZ ..... genehmigten Bebauungsplan.

Satzung

Für den Bebauungsplan "Bergstraße" der Gemeinde Effeltrich gilt der vom Ingenieurbüro H.P. Gauff GmbH & Co, Nürnberg am 01.10.1982 gezeichnete, zuletzt am 14.07.1983 geänderte Bebauungsplan, Bergstr. Georgeng.", der zusammen mit den "Weiteren Festsetzungen" und der Begründung in der Fassung vom 19.07.1982 zuletzt geändert am 14.07.1983 den Bebauungsplan bildet.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BBauG mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemeinde Effeltrich, den 20.12.1983

(1. Bürgermeister)

H. P. Gauff Ingenieure Passauer Str. 3, 8500 Nürnberg Tel. 405045/Telen 0622219 jbg d

1. Bürgermeister

Die Gemeinde Effeltrich hat am .26.06.1982 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde nach § 2 BBauG orts-This hekannt gemacht. maçu

Fffeltrich, den 30.07.1982 3

Numberg, den 30. Dez. 1983

iur die Lembeitung des Planentwurfes:

DATEN

Die Gemeinde Effeltrich hat gewäß § za. Abs. 2 BBauG am 2.12.1982. nach ortsüblicher Bekanntmachung am ...19.11.1982.. die allgemeinen 7iele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt und allgemein Ge-legenheit zur Außerung Erörterung gegeben. magel Effeltrich, den . 20.12, 1982 (Sledel)

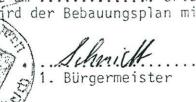
bis einschl. 08.9.1983.... Der Entwurf des Bebauungsplanes Abs. 6 BauG vom. **.0.8.8.1.983**... Effeltrich, den . 20.09,1983 \*(\$1866) 8

1. Bürgermeister 

Effettrich, den 20.12.1983 - Begen & Maga 1. Bürgermeister

Das Landratsamt Forchheim, hat, den Bebauungsplan mit Schreiben vom 10.02.1084..... Nr. Abt.4-610-84... gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 der Delegationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.1977 (GVBL S. 67). Auflagen genehmigt.
Forchheim, den 10. Februar 1984. (Siegel)

(Reg. Direktor) . Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am . 28.02.1984 ortsüblich bekannt gemacht. Gemäß § 12 BBauc wird der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich. 



GEMEINDE EFFELTRICH

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

M 1:5000

LANDKREIS: FORCHHEIM

BEBAUUNGSPLAN

"BERGSTRASSE **GEORGENGARTEN**"

> 10.0284 8-9 Uhr 6.7. - . /

2. FERTIGUNG

M 1:1000

NÜRNBERG, 01.10.1982

Landraisamt

Forchheim

alnohmigt

DATUM / NAME DATUM / NAME ENTWURF **GEZEICHNET** 01.10.82 / Här. GEPRÜFT 14/07/83 Mü. GEANDERT PROJEKT-NR. 15 - 41380 FLACHE

H. P. GAUFF INGENIEURE GMBH & CO

PASSAUER STR. 9 · 8500 NÜRNBERG · TEL. 0911/40 50 45

Bébauung in der Nähe des Waldes A. FÜR FESTSETZUNGEN Grenze des Räumlichen Geltungsbereiches Art der baulichen Nutzung eingeschränktes Dorfgebiet EINGE. Maß der baulichen Nutzung 0,4 Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen ED